

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## I) ALLGEMEINES

- 1) Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sinngemäß auch für Leistungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung
- 2) Für sämtliche Abschlüsse sind allein unsere Bedingungen maßgebend. Einkaufsbedingungen des Einkäufers verpflichten uns nicht. Für uns werden diese nur dann verbindlich, wenn Sie ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 3) Unsere Angebote sind für uns freibleibend. Aufträge mit Bezug auf diese Angebote gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen.

## II) AUFTRAGSÜBERNAHME UND RÜCKTRITTSRECHT DES VERKÄUFERS

Ist ein Auftrag von uns bestätigt und wird von uns danach festgestellt, dass die Vermögensverhältnisse des Kunden so schlecht sind, dass unsere Ansprüche gefährdet sind, so können wir unsere Leistung verweigern, bis Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist, bei Kaufleuten können wir vom Vertrag zurücktreten.

- 1) Maßgebend für Preise, Maße, Eigenschaften und Zusicherungen ist unsere Auftragsbestätigung.
- 2) Werden vom Besteller Pläne zur Angebotsabgabe verlangt, so werden diese von uns berechnet, es sei denn, wir bestätigen den Auftrag ohne Berechnung.
- 3) Der Besteller ist für die Richtigkeit angegebener Maße selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung beigebrachter Pläne und Zeichnungen.
- 4) Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von uns im Zusammenhang mit Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.

## III) PREISE

- 1) Alle Preise verstehen sich für die Ware ab Auslieferungslager. Die Ware wird durch uns nicht versichert. Montage wird zu ortsüblichen Preisen berechnet. Mehrwertsteuer wird bei Kaufleuten besonders berechnet
- 2) Die Preise sind berechnet nach den Kosten der Herstellung, Beschaffung, Lieferung sowie der Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Die von uns bestätigten Preise sind Festpreise und werden bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung nicht geändert.
- 3) Werden gegenüber Kaufleuten Preise offen gelassen so können wir gemäß § 315 BGB unsere am Tag der Lieferung allgemein gültigen Verkaufspreise berechnen.

## IV) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind Lieferungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, bei Zahlung binnen 8 Tagen können 2% Skonto abgezogen werden. Bei Leistungen ist die Zahlung binnen 8 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, Zinsen gemäß §§ 452, 246 BGB, 352 HGB in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Bei Verzug steht uns der weitergehende Schaden zu.

2) Aufrechnung mit Gegenforderungen ist durch den Besteller zulässig, nur wenn sie gerichtlich festgestellt oder unbestritten ist.

3) Kommt der Besteller mit einer vereinbarten Teilzahlung In Verzug, so wird der gesamte Restbetrag zur Zahlung fällig.

#### V) EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren vor. Das Eigentum geht jeweils erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger offener Forderungen des Lieferers gegen den Kunden auf diesen über. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Er darf die Ware jedoch nicht verpfänden oder über sie für Versicherungszwecke verfügen. Er ist ferner verpflichtet, uns Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf die Ware unverzüglich mitzuteilen. Veräußert der Kunde die von uns gelieferten Waren, so gilt die Kauf- oder Werkpreisforderung samt allen Nebenrechten so lange als an uns abgetreten, bis wir vom Kunden vollständig befriedigt worden sind. Der Kunde hat Namen und Anschrift des Abnehmers, sowie die Höhe seiner Forderung auf Verlangen bekanntzugeben, alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Bei einem Barverkauf hat der Kunde den Veräußerungspreis gesondert zu verwahren und sofort in Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an uns abzuliefern. Im Falle der Geltendmachung des Eigentums sind wir berechtigt, dem Kunden den Besitz zu entziehen. Ebenso dürfen wir den Vertragsgegenstand freihändig verwerten und zunächst alle Spesen abdecken, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche.

#### IV) LIEFERFRISTEN

1) Lieferfristen können von uns nur eingehalten werden, wenn alle technischen Lieferdetails geklärt und vereinbarte Vorleistungen erfüllt sind. Bei Kaufleuten bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Fixtermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein.

2) Bei Lieferverzug kann uns der Kunde eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und dann vom Vertrag zurücktreten. Bei Verzug haften wir nur aus grobem Verschulden.

3) Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege oder sonstige Fälle höherer Gewalt usw.) berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

4) Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen,

5) Nimmt der Kunde die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, so sind wir berechtigt, Erfüllung zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten Und Gefahr des Kunden vorzunehmen. Wir sind bei nicht fristgerechter Abnahme der Ware durch den Kunden berechtigt, von diesem entweder den tatsächlich erlittenen Schaden oder den entgangenen Gewinn zu begehren oder sonstige gesetzliche Rechte geltend zu machen.

6) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Versand stets auf Rechnung und Gefahr der Käufers. Grundsätzlich gilt die Ware »ab Werk« verkauft.

7) Gefahrenübergang tritt ein

a) bei vereinbarter Abholung mit Bereitstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft;

b) bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung mit dem Abgang der Ware (Übergabe an Spediteur, Bahn, Post, Abholer usw.),

c) bei Lieferung mit Montage: mit Beendigung der uns zufallenden Montagearbeiten.

## VII) GEWÄHRLEISTUNG

1) Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs den DIN-Normen entspricht (§ 459 Abs. 1 BGB). Die Gewährleistung endet zwei Jahre nach Gefahrübergang. Bei Kunststoffprofilen endet diese Gewährleistung fünf Jahre nach Gefahrübergang für Risse, Verzug oder mangelnde Wetterbeständigkeit. Der Erzeuger des Isolierglases hat - neben der gesetzlichen Gewährleistung - für das Anlaufen des Isolierglases Gewähr geleistet, die fünf Jahre nach Gefahrübergang endet und in der Nachlieferung des Isolierglases besteht. Insoweit, als uns der Erzeuger Gewährleistet, geben wir die Leistungen weiter.

2) Die Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel können durch Nachbesserung oder Austausch (ganz oder in Teilen) beseitigt werden. Falls die Nachbesserung fehlschlägt, stehen dem Kunden die sonstigen gesetzlichen Rechte zu.

3) Wird eine Ware auf Grund von Konstruktionsangaben oder Modellen des Kunden angefertigt, so wird nur Gewähr für die Ausführung nach Angaben des Kunden im Umfang des Gesetzes geleistet, nicht jedoch für die Richtigkeit und Tauglichkeit der Angaben des Kunden.

4) Im Falle einer Weiterveräußerung des Gegenstandes erlischt die Gewährleistungsverpflichtung, ausgenommen beim Fachhandel.

5) Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit und Tauglichkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte.

6) Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer nur für Ersatz bzw. Instandsetzung der mangelhaften Teile oder der Ware haftet und dass kein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung besteht. Ebenso wird auf Seiten des Herstellers kein Ersatz für einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden sowie für einen Betriebsentgang usw. gewährt.

## VII I) UMTAUSCH UND STORNO BEI KAUFLEUTEN

1) Für den Fall, dass der Verkäufer einen Umtausch von Normerzeugnissen über Ersuchen des Kunden ausnahmsweise gestattet, kommen in jedem Fall 5% Manipulationsgebühr zur Verrechnung. Als Normerzeugnisse können nur jene Elemente bezeichnet werden, die mit keinerlei zusätzlichen Konstruktionen (z.B. Rollläden, Führungsschienen, Bohrungen für Fensterbalken usw.) versehen sind. Konfektionierte Fenster (bzw. Fensterbänke unter einem Meter Länge) können nicht mehr zurückgenommen werden. .

2) Für den Fall, dass es zu einer Stornierung der bestellten oder gelieferten Ware aufgrund schriftlicher Vereinbarung kommt, ist der Kunde (Besteller) auf alle Fälle verpflichtet, eine Stornogebühr im Ausmaß von 25 % des vereinbarten Preises zu bezahlen.

## IX) GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

1) Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für Kaufleute ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag das Amtsgericht Passau. Im übrigen kann der Verkäufer jedes für den Besteller zuständige Gericht anrufen.

2) Für Lieferungen und Zahlungen ist Passau der Erfüllungsort.

3) Es gelangt in allen Fällen deutsches Recht zur Anwendung.